

**Verwaltungsvorschriften
zum Abschnitt 15 des Berliner Strafvollzugsgesetzes**

Vom 10. April 2017

JustVA III A 1

Telefon 90 13 – 3153 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3153

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 15, Disziplinarverfahren, § 94 bis § 97 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

VV zu § 95 StVollzG Bln

1

Die Bewährungszeit gemäß § 95 Absatz 2 Satz 1 StVollzG Bln kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.

2

Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht gemäß § 95 Absatz 2 Satz 2 StVollzG Bln widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

VV zu § 96 StVollzG Bln

Für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme ist die Anstalt zuständig, in der die Gefangenen die Verfehlung begangen haben. Für die nachfolgenden Entscheidungen ist die Anstalt zuständig, in der die Gefangenen sich zu diesem Zeitpunkt aufhalten.

VV zu § 97 StVollzG Bln

1

(1) Für die Durchführung der Ermittlungen und die Anhörung der Gefangenen gemäß § 97 Absatz 1 StVollzG Bln sowie die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen nach § 97 Absatz 4 StVollzG Bln dürfen nicht diejenigen Bediensteten zuständig sein, gegen die sich die Verfehlung richtet.

(2) Die Ermittlungen nach § 97 Absatz 1 StVollzG Bln erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Gefangenen, insoweit ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

2

Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 97 Absatz 5 StVollzG Bln erhalten die Gefangenen die Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern.

3

Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen nach § 97 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 und 3 StVollzG Bln sowie die ärztliche Beaufsichtigung nach § 97 Absatz 6 Satz 2 StVollzG Bln sind jeweils zu dokumentieren.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften zum Abschnitt 15 des Berliner Strafvollzugsgesetzes – §§ 95 bis 97 StVollzG Bln – treten am 15. Mai 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Mai 2022 außer Kraft.